

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlagen-Nr.: 2012/13

Stadtverwaltung 35410 Hungen

Bereich: 13 Finanzen

Datum: 12.01.2012

Bearb.: Herr Siebert

Wiedervorl.:

Beratungsfolge:

Magistrat

Haupt- und Finanzausschuss

Stadtverordnetenversammlung

Abzeichnungslauf:

Zentrale Dienste (Fachbereichsleiter)

Betreff:

Kommunaler Schutzschirm
hier: Grundsatzbeschluss

Beschluss:

Es wird beschlossen,
dass die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm eingehend geprüft wird und dass das Ergebnis der Prüfung den Gremien zur Entscheidung vorzulegen ist.

Sach- und Rechtslage:

Ministerpräsident Volker Bouffier MdL hat in seiner Regierungserklärung vom 7. September 2010 einen Schutzschirm im Volumen von bis zu drei Milliarden Euro für „notleidende“ kommunale Gebietskörperschaften in Aussicht gestellt. In der Sache soll es sich dabei um ein Entschuldungsprogramm handeln. Die Mittel werden aus eigenen Mitteln des Landes aufgebracht. Zusätzlich erfolgt eine Zinsverbilligung zugunsten der teilnehmenden Kommunen aus Mitteln des Landesausgleichsstocks. Die Verhandlungen zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und Hessischer Landesregierung über die nähere Ausgestaltung stehen nunmehr vor dem Abschluss. Die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zum Kommunalen Schutzschirm Hessen (KSH) steht bevor. Das Präsidium des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hat der Rahmenvereinbarung in seiner Sitzung vom 09.12.2011 zugestimmt. 2013 sollen die kommunalindividuellen Entschuldungsschritte dann zur Umsetzung kommen. 2012 dient für die betroffenen Kommunen daher der Entscheidungsfindung über die Teilnahme und nötige Konsolidierungsschritte.

Als „notleidend“ gelten danach Kommunen, die in den Jahren 2005-2009 ein überdurchschnittlich negatives ordentliches Ergebnis und/oder in den Jahren 2009/2010 hohe Kassenkreditbestände aufweisen. Die Ableitung dieser Kennzahlen erfolgte auf

Grundlage der amtlichen Statistik. 106 Städte, Gemeinden und Landkreise wurden auf diese Weise als entschuldungsbedürftig eingestuft.

Hierzu gehört auch die Stadt Hungen.

Auf Grundlage des derzeitigen Entschuldungsvorschlags würden Städte und Gemeinden um 46%, Landkreise um 34% des Volumens der Kassenkredite und Kreditmarktschulden entlastet. In den ersten Jahren erhalten diese Gebietskörperschaften Zinshilfen zur kurzfristigen Entlastung des ordentlichen Ergebnisses. Die Abwicklung des finanztechnischen Teils des Programms wird durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WI-Bank) erfolgen. Diese wird die Kreditverpflichtungen der betroffenen Kommunen darauf überprüfen, welche Kassenkredit- oder längerfristigen Verbindlichkeiten kurzfristig abgelöst werden können und sollten.

Die Schuldendiensthilfe durch das Land hat eine Höhe von rd. 3,2 Mrd. Euro:

- Davon bis zu 2,8 Milliarden Euro zur langfristigen Tilgung kommunaler Darlehen aus originären Landesmitteln
- Zusätzlich zur Tilgung der Darlehen eine Zinsverbilligung in Höhe von 1 %.
- Darüber hinaus erhalten die Kommunen auf Antrag eine weitere Zinsverbilligung aus Mitteln des Landesausgleichsstocks in Höhe von 1% vom 1. bis 15. Jahr und in Höhe von 0,5 % ab dem 16. Jahr.

Die Teilnahme ist nicht verpflichtend vorgegeben. Die als bedürftig erkannten Kommunen werden sich auf die rasche Herbeiführung des Haushaltsausgleichs (zur Vermeidung einer weiter wachsenden Kassenkreditverschuldung) und weiter verpflichten müssen, den Haushaltsausgleich auf Dauer zu sichern. Dazu werden konkrete Einzelschritte formuliert.

Aus dem Schutzschirm ergeben sich folgende Anforderungen an die Kommunen:

1. Kommunen entscheiden eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme von Entschuldungshilfen.
2. Beschluss der Vertretungskörperschaft sollte nach Möglichkeit mit zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder getroffen werden.
3. Kommunen definieren in kommunaler Selbstverantwortung entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen und vereinbaren mit dem Land die konkreten Konsolidierungsziele.
4. Ausgehend von dem Durchschnittsdefizit im Ordentlichen Ergebnis (OE) 2010/2011 wird ein Abbaupfad formuliert, der je nach Ausgangssituation über mehrere Jahre laufen kann
5. Defizitreduzierung um einen vordefinierten Mindestbetrag in Euro je EW p.a. bis der Haushaltsausgleich am Ende des Abbaupfades wieder erreicht wird (Kontrollierter Defizitabbau bis zum Haushaltsausgleich). Während des Defizitabbauzeitraums muss sich das Ordentliche Ergebnis jedes Jahr um einen festgelegten Betrag verbessern. Es handelt sich um einen Mindestabbaubetrag, d.h. eine schnellere Rückführung des Defizites ist wünschenswert und jederzeit möglich.

Seitens des Städte- und Gemeindebundes wird folgende Empfehlung für die weitere Vorgehensweise gegeben:

- kurzfristiger Grundsatzbeschluss (1. Beschluss), dass Teilnahme eingehend geprüft werden soll
- abschließende Entscheidung (2. Beschluss) über Teilnahme erst in Kenntnis der Konsolidierungsmaßnahmen
- Abschluss der Vereinbarung

Aufgrund der jetzt vorliegenden Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2012 und der sich daraus darstellenden Situation wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, einen Grundsatzbeschluss zur Prüfung einer möglichen Teilnahme zu fassen.

Externe Anlagen:

Wengorsch, Bürgermeister